

II. Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 21. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Zusammenfassung | 2 |
| 1 Ausgangslage | 2 |
| 2 Eigentümerstrategie der Regierung | 2 |
| 2.1 Allgemeines | 2 |
| 2.2 Strategische Ziele | 3 |
| 2.3 Wirtschaftliche Ziele | 3 |
| 2.4 Unternehmerische Ziele | 3 |
| 2.5 Medizinische, pflegerische und therapeutische Ziele | 4 |
| 2.6 Personalpolitische Ziele | 4 |
| 2.7 Gesellschaftliche und soziale Ziele | 4 |
| 3 Unternehmens- und Kooperationsstrategie 2021–2025 der Psychiatrieverbunde | 4 |
| 3.1 Werte und zentrale Zielsetzungen | 5 |
| 3.2 Steigerung der Marktperformance | 5 |
| 3.3 Dynamisierung und Digitalisierung der Leistungserbringung | 5 |
| 3.4 Verbesserung von Management und Steuerungskompetenzen | 6 |
| 3.5 Umsetzung der Unternehmens- und Kooperationsstrategie | 6 |
| 4 Arealstrategien | 6 |
| 5 Finanzielle Auswirkungen | 7 |
| 6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen | 7 |
| 7 Referendum | 8 |
| 8 Antrag | 8 |
| Entwurf (II. Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde) | 9 |

Zusammenfassung

Gemäss Gesetz über die Psychiatrieverbunde bestehen zwei selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, nämlich der Psychiatrieverbund Nord mit Sitz in Wil und der Psychiatrieverbund Süd mit Sitz in Pfäfers. Mit dem vorliegenden Nachtrag soll der Auftrag der Motion 42.21.01 «Mehr Effizienz dank der Vereinigung der Psychiatrieverbunde: Änderung des Gesetzes über die Psychiatrieverbunde» erfüllt werden.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des II. Nachtrags zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde.

1 Ausgangslage

Die Psychiatrieverbunde des Kantons St.Gallen, d.h. der Psychiatrieverbund Nord mit Sitz in Wil (Psychiatrie St.Gallen Nord) und der Psychiatrieverbund Süd mit Sitz in Pfäfers (Psychiatrie-Dienste Süd), stellen eine zeitgemässe und bedarfsgerechte stationäre Psychiatrieversorgung für die St.Galler Bevölkerung sicher. Zusätzlich tragen sie, in Zusammenarbeit mit freipraktizierenden Anbietern des Gesundheitswesens sowie mit privaten Einrichtungen, durch intermediäre Angebote (Tageskliniken und Ambulatorien) auch massgeblich zur Sicherstellung der ambulanten dezentralen Versorgung bei. Dazu kommen spezialisierte Angebote im Bereich der forensischen Psychiatrie. Durch die hohe Qualität und das umfassende Leistungsangebot erbringen die Psychiatrieverbunde auch Leistungen für ausserkantonale sowie ausländische Patientinnen und Patienten.

Das Gesetz über die Psychiatrieverbunde (sGS 320.5; abgekürzt GPV) regelt die Zuständigkeiten und den Betrieb der beiden Psychiatrieverbunde. Gemäss Art. 1 GPV sind der Psychiatrieverbund Nord und der Psychiatrieverbund Süd selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons St.Gallen. Sie sind im Eigentum des Kantons. Der Kantonsrat nimmt die Oberaufsicht¹ und die Regierung die Aufsicht² über die Psychiatrieverbunde wahr.

Mit der Motion 42.21.01 «Mehr Effizienz dank der Vereinigung der Psychiatrieverbunde: Änderung des Gesetzes über die Psychiatrieverbunde» wird die Regierung eingeladen, im Sinn eines einheitlichen, qualitativ hochstehenden Angebots, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz die Zusammenlegung der beiden Psychiatrieverbunde unter Berücksichtigung der stationären Standorte Pfäfers und Wil zu prüfen und dem Kantonsrat eine allfällige Änderung des Gesetzes über die Psychiatrieverbunde vorzulegen. Der Kantonsrat hiess die Motion in der Junisession 2021 mit 71:28 Stimmen gut. Er folgte damit dem entsprechenden Antrag der Regierung.

2 Eigentümerstrategie der Regierung

2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 10 Abs.1 Bst. e GPV wählt die Regierung nur einen Verwaltungsrat, der für beide Psychiatrieverbunde handelt. Nach Art. 7 Bst. a GPV regelt der Verwaltungsrat der beiden Psychiatrieverbunde die Organisation der Psychiatrieverbunde durch Statut.

¹ Art. 3 Bst. a des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung (sGS 320.1) i.V.m. Art. 65 Bst. j der Kantonsverfassung [sGS 111.1]).

² Art. 10 Abs. 1 Bst. d GPV.

Die Regierung hat im Jahr 2020 eine Eigentümerstrategie als Instrument zur Steuerung der Psychiatrieverbunde und zur Wahrung der Eigentümerinteressen erlassen.³

Die Eigentümerstrategie, seit 1. Januar 2020 in Vollzug, umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitungen der Psychiatrieverbunde die Strategie zur Unternehmensführung erarbeiten und umsetzen. Die Eigentümerstrategie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet. Sie ersetzt die Grundvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Psychiatrieverbunden. Eine inhaltliche Anpassung der Eigentümerstrategie aufgrund einer allfälligen Änderung des Gesetzes über die Psychiatrieverbunde ist nicht vorgesehen bzw. nicht notwendig.

2.2 Strategische Ziele

Die Psychiatrieverbunde des Kantons St.Gallen:

- erhöhen dank einem bedarfsgerechten stationären Angebot den innerkantonalen Versorgungsanteil und erhalten die Attraktivität für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten;
- intensivieren die Kooperation zwischen den Psychiatrieverbunden;
- fördern die Zusammenarbeit mit den Spitalverbunden durch weitere Versorgungsnetzwerke und Kooperationen;
- pflegen die innerkantonale und kantonsübergreifende Zusammenarbeit mit Spitälern und Kliniken sowie Kooperationen mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern (insbesondere mit Einrichtungen im Bereich der Langzeitpflege, Einrichtungen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, Arbeitgebern, IV, RAV)⁴;
- weisen eine auf die Ertragslage abgestimmte Aufwandentwicklung auf, welche die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und das Erzielen von Gewinnen ermöglicht;
- tragen im eigenen Ermessen durch eigen- sowie drittmittelfinanzierte Forschung zum medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Fortschritt bei.

2.3 Wirtschaftliche Ziele

Die Psychiatrieverbunde stellen eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Der Werterhalt der kantonalen Beteiligung wird gewährleistet. Die Psychiatrieverbunde erwirtschaften ein positives Jahresergebnis (Finanzergebnis), das zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und der Handlungsfähigkeit sowie zur Senkung des Risikos des Eigentümers beiträgt.

2.4 Unternehmerische Ziele

Die Psychiatrieverbunde des Kantons St.Gallen richten ihre unternehmerische Tätigkeit an der Erfüllung der Vorgaben des Leistungsauftrags sowie der Vorgaben und Ziele der Eigentümerstrategie aus. Ihren Handlungsspielraum nutzen sie für Optimierungen, insbesondere im Hinblick auf eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Kantons St.Gallen. Sie formulieren eine Gesamtstrategie (Kooperationsstrategie) sowie Unternehmensstrategien und leiten daraus ein nachvollziehbares Leistungsangebot für ihre Standorte ab. Diese Strategien unterstützen das Erreichen der Eigentümerziele, insbesondere im Bereich der qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Leistungserbringung sowie der Kooperation zwischen den Psychiatrieverbunden.

³ Abrufbar unter <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/steuern-finan-zen/finanzen/beteiligungsmanagement/eigent%C3%BCmerstrategien/Eigent%C3%BCmerstrategie%20Psychiatrieverbunde%20vom%2004.02.2020.pdf>.

⁴ IV = Invalidenversicherung; RAV = Regionale Arbeitsvermittlungszentren.

2.5 Medizinische, pflegerische und therapeutische Ziele

Die Psychiatrieverbunde erfüllen den ihnen in der Spitalliste zugewiesenen Leistungsauftrag und betreiben zu diesem Zweck mehrere Standorte. Die Standorte können nach Art. 3 Abs. 2 GPV im Rahmen des Leistungsauftrags festgelegt werden. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a GPV legt die Regierung den Leistungsauftrag fest.

Die Behandlung psychisch kranker Menschen richtet sich nach der Diagnose sowie den individuellen Möglichkeiten der Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfelds. Dabei gilt grundsätzlich ambulant / tagesklinisch vor stationär.

Die Lebensqualität der Patientinnen und Patienten, deren Wille und deren Würde stehen im Zentrum des medizinischen, pflegerischen, therapeutischen und unternehmerischen Handelns der Psychiatrieverbunde.

Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Behandlung und Betreuung nach den anerkannten Grundsätzen und Regeln der Fachkunde sowie der Ethik des jeweiligen Berufs des Gesundheitswesens. Die Leistungserbringung orientiert sich an den Standards der Fachgesellschaften und Berufsverbände und der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) sowie an weiteren allgemein anerkannten Standards und Regeln und folgt den Grundsätzen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.

2.6 Personalpolitische Ziele

Die Psychiatrieverbunde setzen die personalpolitischen Ziele des Kantons (insbesondere betreffend Gleichstellung, Aus- und Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Integration) um und sind sozial verantwortungsbewusste Arbeitgeber. Sie sichern sich als Arbeitgeber im Gesundheitswesen eine konkurrenzfähige Position und damit die langfristige Deckung des Personalbedarfs, bieten zeitgemässe, konkurrenzfähige Arbeits- und Ausbildungsstellen an und sind zuverlässige Sozialpartner.

2.7 Gesellschaftliche und soziale Ziele

Die allgemeinen Geschäftstätigkeiten zur Umsetzung der strategischen Ziele orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen.

Weitere Ziele:

- Die Psychiatrieverbunde setzen sich aktiv für eine Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen und Behandlungen in der Gesellschaft ein.
- Die Psychiatrieverbunde handeln sozialverantwortlich und geniessen bei Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern eine hohe Reputation.
- Die Psychiatrieverbunde streben eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung an.

3 Unternehmens- und Kooperationsstrategie 2021–2025 der Psychiatrieverbunde

Der Verwaltungsrat der Psychiatrieverbunde hat mit der Unternehmens- und Kooperationsstrategie wesentliche Zielsetzungen für die Periode 2021 bis 2025 (UKS21/25) definiert. Sie wurde als verbundübergreifende Strategie erstellt. Die strategischen Parameter und Leitplanken bilden die strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. Daraus leiten die Geschäftsleitungen der Psychiatrieverbunde die konkreten Umsetzungsinitiativen ab. Bei einem allfälligen Zusammenschluss

der beiden Psychiatrieverbunde wird eine Kooperationsstrategie obsolet. Die UKS21/25 wird als Unternehmensstrategie für die Periode 2021 bis 2025 weitergeführt und tangiert einen Zusammenschluss nicht.

3.1 Werte und zentrale Zielsetzungen

Die beiden Psychiatrieverbunde streben gemeinsam folgende Ziele an. Sie:

- gewichten die Anliegen der Patientinnen und Patienten mit höchster Priorität;
- halten die Eigentümerziele gemäss Eigentümerstrategie ein;
- fokussieren sich auf die Anliegen der Mitarbeitenden und nehmen Rücksicht auf unternehmerische Ziele;
- legen ein stringentes und koordiniertes Angebotsportfolio fest;
- streben ein hohes Niveau der Angebotsqualität an;
- fördern eine hohe Innovationsfähigkeit;
- agieren im unternehmerischen Handeln mit einer angemessenen Risikoneigung;
- streben ein Patienten-, Mitarbeiter- und kostenorientiertes Immobilien- und Infrastruktur-Portfolio an;
- gehen Veränderungen offen und dynamisch an;
- identifizieren Synergiepotenziale und schöpfen diese gezielt aus;
- optimieren Make-or-Buy-Entscheidungen, wägen strategische Relevanz und Kosteneffizienz zielorientiert ab;
- streben in den Kooperationen eine Zusammenarbeit mittels Übereinkünften an;
- lassen im Führungsverständnis zentrale und dezentrale Entscheidungskompetenzen zu.

3.2 Steigerung der Marktperformance

Die Psychiatrieverbunde koordinieren auf kantonaler Ebene die psychiatrische Versorgung der Bevölkerung. Durch Kooperation und gemeinsames Management der Patientenströme soll der innerkantonale Versorgungsanteil über alle Settings hinweg erhöht werden. Die Psychiatrieverbunde steigern die Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Angebote und passen sich an die verändernden Patientenbedürfnisse an.

Die Angebotsstrategie beruht auf folgenden Grundsatzentscheidungen, die basierend auf der Bedarfsplanung bis zum Jahr 2038 umgesetzt werden sollen:

- Erhöhung des innerkantonalen Marktanteils auf 74 Prozent;
- verstärkte Ambulantisierung von stationären Fällen;
- Senkung der mittleren Aufenthaltsdauer im tagesklinischen und stationären Setting (tagesklinisch von heute 31 Tagen auf 29 Tage; stationär von heute 43 Tagen auf 35 Tage).

Die Psychiatrieverbunde bieten an den zentralen Standorten Pfäfers und Wil eine psychiatrische Grundversorgung an. Am Standort St.Gallen wird die stationäre Krisenintervention geführt. Kantonale Spezialangebote werden aufrechterhalten und weiterentwickelt. Eine mobile Versorgung wird kantonal ausgebaut.

3.3 Dynamisierung und Digitalisierung der Leistungserbringung

Die Psychiatrieverbunde des Kantons St.Gallen:

- kennen die digitalen Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden und klären ihr digitales Selbstverständnis;
- bearbeiten die Perspektiven der Digitalisierung;
- fördern den Umgang mit neuen Technologien und digitalisieren die Prozesse.

3.4 Verbesserung von Management und Steuerungskompetenzen

Die Psychiatrieverbunde des Kantons St.Gallen:

- erhöhen die Arbeitgeberattraktivität und antizipieren den Fachkräftemangel;
- erhöhen die Managementkompetenz und -konsequenz sowie die Fachkompetenz;
- entwickeln die Veränderungsfähigkeit weiter und gewinnen Mitarbeitende;
- erhöhen die HR-Wertschöpfung und verbessern die HR-Administration.

3.5 Umsetzung der Unternehmens- und Kooperationsstrategie

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbunden konnte in den letzten Jahren intensiviert werden. In der abgelaufenen Strategieperiode (2016 bis 2020) konnte u.a. die Erarbeitung einer gemeinsamen kantonsweiten Angebotsstrategie über beide Psychiatrieverbunde hinweg erreicht werden. Eine weitere Stärkung sowie das einfachere Realisieren dieses Aspektes könnte durch eine Fusion noch besser erreicht werden. Im Rahmen der Ausarbeitung der neuen Unternehmens- und Kooperationsstrategie (UKS21/25) hat der Verwaltungsrat im Frühjahr 2020 zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die beiden Psychiatrieverbunde keine zusätzlichen, eigenen Unternehmensstrategien mehr ausarbeiten. Sämtliche Strategieprojekte fliessen in die gemeinsame UKS21/25 ein. Damit die Psychiatrieverbunde die guten Ergebnisse der letzten Jahre halten können, sind finanzielle Synergiegewinne und Effizienzmassnahmen zwingend notwendig. Die beiden Verbunde stehen künftig vor grossen Herausforderungen. Es ist davon auszugehen, dass die Tarife in Zukunft nicht weiter steigen werden bzw. dass diese auf dem heutigen Niveau stagnieren. Kostenseitig findet jedoch auch künftig ein Wachstum statt. Der neue Strategieprozess muss deshalb zwingend zu Änderungen von Prozessen und Strukturen der beiden Unternehmen führen.

Eine Fusion intensiviert einen solchen Prozess. Der Verwaltungsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Februar 2021 den Beschluss gefasst, die beiden Psychiatrieverbunde, sollte die Politik die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen, zu einem Unternehmen zusammenzuschliessen. Das ist konsequent und das langfristige Ziel eines Psychiatrieverbundes unter Leitung eines Verwaltungsrates wird umgesetzt.

4 Arealstrategien

Die Psychiatrieverbunde haben im Jahr 2018 für ihre jeweiligen zentralen Standorte in Wil und Pfäfers Arealstrategien zuhanden des Verwaltungsrates der Psychiatrieverbunde ausgearbeitet. Die Realisierung dieser Strategien hängt wesentlich von den immobilienbezogenen Eigentümerinteressen des Kantons sowie den städtebaulichen Vorstellungen der Standortgemeinden und den Einschätzungen der kantonalen Denkmalpflege ab. Dies wird deshalb im Rahmen des von der Regierung erteilten Projektauftrags «Arealstrategien der Psychiatrie St.Gallen Nord und der Psychiatrie-Dienste Süd: Beurteilung unter dem Aspekt der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten an den Standorten Wil und Pfäfers» vom 24. September 2019 geprüft.

Der qualitative Flächenbedarf der Psychiatrieverbunde kann mit den Bestandsgebäuden auf dem Areal in Wil und in Pfäfers künftig nicht mehr gedeckt werden. Deshalb stellte sich in der Testplanung folgende Grundsatzfrage: Welches städtebauliche und freiräumliche Potenzial bietet das jeweilige Areal in Bezug auf eine nachhaltige Verdichtung und Nutzung sowie im Bewusstsein der hohen Qualität des geschützten Ortsbilds und der einzelnen Schutzobjekte?

Ziel der Testplanung war die Sicherstellung einer gesamtheitlich nachhaltigen Entwicklung des heutigen Psychiatrieareals auf mittel- und langfristige Sicht. Es sollte ein räumlich attraktives, vielfältiges sowie robustes städtebauliches und nutzungsspezifisches Konzept erarbeitet werden.

Für die Testplanung wurde ein iteratives Vorgehenskonzept mit den drei Phasen Nutzungsanalyse, städtebauliche Analyse und Synthese gewählt. Die Nutzungsanalyse und die städtebauliche Analyse wurden zeitgleich erarbeitet und bildeten die Grundlage für die darauffolgende Synthese. In der Synthese wurden die Ergebnisse aus der Analysephase zu Lösungsvorschlägen zusammengeführt.

Der Abschluss des Projekts betreffend die Arealstrategien ist für das zweite Quartal 2022 vorgesehen. Das laufende Projekt Arealstrategien der beiden Psychiatrieverbunde beeinflusst einen allfälligen Zusammenschluss der beiden Psychiatrieverbunde jedoch nicht. Vielmehr würde es allfällige weitere Entscheide betreffend Arealstrategien vereinfachen, da es nicht mehr um getrennte Verbunde handeln würde und neu nur noch eine strategische und operative Führung involviert wäre.

5 Finanzielle Auswirkungen

National und international ist im Bereich der Psychiatrieversorgung eine zunehmende Spezialisierung festzustellen. Durch einen Zusammenschluss können die vorhandenen Ressourcen der beiden Psychiatrieverbunde noch stärker gebündelt werden, was eine noch bessere ambulante, tagesklinische und stationäre Versorgung der Bevölkerung des Kantons St.Gallen ermöglicht.

Die Zusammenführung der beiden Psychiatrieverbunde eröffnet Chancen und neue Entwicklungsmöglichkeiten, sowohl für die Mitarbeitenden als auch für das Unternehmen als Ganzes. Um die künftigen wirtschaftlichen Herausforderungen (stagnierende oder gar sinkende Tarife) bei tendenziell steigenden Kosten meistern zu können, sind Änderungen von Prozessen und Strukturen unumgänglich. Deshalb hat der Verwaltungsrat der Psychiatrieverbunde bereits im Rahmen der UKS21/25 die beiden Psychiatrieverbunde beauftragt, nachhaltig Synergiepotenziale zu identifizieren und umzusetzen. Ein Zusammenschluss birgt zusätzlich die Chance, die Organisation an veränderte Gegebenheiten anzupassen, weshalb weiteres Synergiepotenzial im Rahmen der Zusammenführung geprüft werden.

Wie bereits in der Botschaft zum Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09) ausgeführt, würden dank Effizienzsteigerungen im Verwaltungsbereich der beiden Psychiatrieverbunde (Zunahme Gewinnabschöpfung Kanton) Einsparungen realisiert werden können. Es wird mit einem höheren Gewinn gerechnet und somit erfolgt eine Zunahme der Gewinnabschöpfung durch den Kanton St.Gallen von mindestens 150'000 Franken jährlich.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1:

Gemäss Auftrag des Kantonsrates (Motion 42.21.01) soll ein Psychiatrieverbund als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geschaffen werden. Die neue Organisation wird als «Psychiatrie St.Gallen» bezeichnet. Der Name wird bereits seit April 2019 im Zusammenhang mit der Vermarktung gemeinsamer Angebote der beiden Psychiatrieverbunde in der Öffentlichkeit verwendet. Grundsätzlich wäre die Nennung von zwei Sitzen im öffentlichen Recht möglich, aber es erscheint nicht zweckmässig, weshalb der Sitz am Ort der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates vorgeschlagen wird.

Art. 2:

An den Standorten Wil und Pfäfers betreibt der Psychiatrieverbund stationäre Angebote.

Art. 3:

Der Leistungsauftrag kann weitere Standorte (neben Wil und Pfäfers) für die Bereitstellung des Leistungsangebots (ambulant, tagesklinisch und stationär) des Psychiatrieverbundes festlegen.

Art. 4:

Dieser Artikel wird aufgehoben und damit an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Grundvereinbarung ist veraltet und existiert heute nicht mehr. Die Regierung erlässt, wie für alle Organisationen mit kantonaler Beteiligung, auch für den Psychiatrieverbund eine Eigentümerstrategie⁵.

Art. 6 Bst. b:

Hier erfolgt die Anpassung auf einen Psychiatrieverbund.

Art. 7 Bst. b und Bst. k:

Der Ort der Geschäftsstelle und damit der Sitz des Psychiatrieverbundes wird im Statut des Psychiatrieverbundes geregelt.

Anstelle der veralteten Bezeichnung «Voranschlag» wird neu «Budget» verwendet.

Art. 10:

Anpassung an die bereits erläuterten Änderungen.

Art. 21:

Es handelt sich um die Übergangsbestimmungen vom 25. Januar 2011.

Art. 25 (neu):

Die neue Organisation «Psychiatrie St.Gallen» ist Rechtsnachfolger des Psychiatrieverbundes Nord und des Psychiatrieverbundes Süd und übernimmt damit sämtliche Aktiven und Passiven, aber auch sämtliche Rechte und Verpflichtungen, wie z.B. sämtliche Arbeitsverhältnisse.

Art. 26 (neu):

Der Verwaltungsrat bleibt für die verbleibende Amtsdauer weiterhin für den Psychiatrieverbund tätig. Die Geschäftsleitungsmitglieder des Psychiatrieverbundes Nord und des Psychiatrieverbundes Süd bleiben bis zum Amtsantritt der Geschäftsleitung der «Psychiatrie St.Gallen» für die Aufgaben gemäss Art. 8 GPV zuständig.

7 Referendum

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) i.V.m. Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1).

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den II. Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde einzutreten.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

⁵ Gemäss Art. 94g des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1).

II. Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Entwurf der Regierung vom 21. Dezember 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Dezember 2021⁶ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Psychiatrieverbunde vom 25. Januar 2011»⁷ wird wie folgt geändert:

Erlasstitel. Gesetz über ~~die Psychiatrieverbunde~~ **den Psychiatrieverbund**

Art. 1 *Rechtsnatur und Sitz*

¹ ~~Der Psychiatrieverbund Nord mit Sitz in Wil und der Psychiatrieverbund Süd mit Sitz in Pfäfers sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons St.Gallen~~ **Der Kanton führt unter dem Namen «Psychiatrie St.Gallen» einen Psychiatrieverbund in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.**

² **Der Psychiatrieverbund hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates.**

Art. 2 *Aufgaben*

a) Grundsatz

¹ Der Psychiatrieverbund trägt bei:

- a) zur bedarfsgerechten stationären und tagesklinischen Psychiatrieversorgung sowie zur dezentralen ambulanten Versorgung in Zusammenarbeit mit den freipraktizierenden Angehörigen der Gesundheitsberufe;
- b) zur Notfallversorgung bei psychischen Krankheiten;
- c) zur Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens.

² **Er betreibt stationäre Angebote an den Standorten Pfäfers und Wil.**

⁶ ABI 2021-●●.

⁷ sGS 320.5.

Art. 3 b) Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben nach Art. 2 dieses Erlasses.

² Er kann **weitere** Standorte für die Bereitstellung des Leistungsangebots festlegen.

Art. 4 wird aufgehoben.

Art. 6 Verwaltungsrat

a) Zusammensetzung

¹ Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher;
- b) höchstens sechs weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe ~~der Psychiatrieverbundes~~ **des Psychiatrieverbundes** sind nicht wählbar.

² Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 7 b) Zuständigkeit

¹ Der Verwaltungsrat:

- a) erlässt das Statut des Psychiatrieverbundes. Dieses regelt insbesondere:
 - 1. die Organisation des Psychiatrieverbundes;
 - 2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung;
 - 3. den Ort der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates;**
- b) organisiert Rechnungswesen und interne Finanzkontrolle;
- c) ~~schliesst die Grundvereinbarung ab;~~
- d) erlässt die Tarife für die Leistungen des Psychiatrieverbundes, soweit es sich nicht um Tarife zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung handelt;
- e) wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden;
- f) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;
- g) schliesst Vereinbarungen mit Dritten ab, soweit nicht nach dem Statut die Geschäftsleitung zuständig ist;
- h) erlässt Weisungen über die Leitung des Psychiatrieverbundes;
- i) sorgt für Qualitätssicherung und Controlling;
- j) sorgt für die Finanzplanung;
- k) beschliesst über ~~Voranschlag~~ **Budget** und Jahresrechnung;
- l) beantragt der Regierung Gewinn- und Verlustverteilung und beschliesst über die Verwendung eines dem Psychiatrieverbund verbleibenden Gewinns;
- m) beschliesst über den Geschäftsbericht.

Gliederungstitel nach Art. 9. 2. Regierung- und Kantonsrat

Art. 10 ~~Regierung~~ **Zuständigkeit**

¹ Die Regierung:

- a) legt den Leistungsauftrag fest;
- b) ~~schliesst die Grundvereinbarung ab;~~

- c) genehmigt das Statut;
- d) übt die Aufsicht über den Psychiatrieverbund aus;
- e) wählt den ~~für beide Psychiatrieverbunde handelnden~~ Verwaltungsrat und bestimmt den Vorsitz;
- f) kann Mitglieder des Verwaltungsrates bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011⁸ werden sachgemäss angewendet;
- g) bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) legt Vorgaben über Qualitätssicherung und Controlling fest;
- i) genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über Gewinn- und Verlustverteilung;
- j) genehmigt den Geschäftsbericht.

² Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.

Art. 21 Übergangsbestimmungen vom 25. Januar 2011
a) Errichtung der Psychiatrieverbunde

¹ Der Kanton errichtet die Psychiatrieverbunde durch Überführung der St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Sektor Nord und der St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Region Süd in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten nach Art. 1 dieses Erlasses.

² Mit Errichtung der Psychiatrieverbunde gehen an diese über:

- a) als Aktiven die Betriebsmittel, Patientenfonds und im Zeitpunkt der Errichtung vorhandenen Globalkreditreserven;
- b) als Passiven die den St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Diensten zuzurechnenden Verpflichtungen des Kantons und die im Zeitpunkt der Errichtung vorhandenen Globalkreditfehlbeträge.

³ Vorbehalten bleiben die zivilrechtlichen Regelungen über die Schuldübernahme.

Art. 25 (neu) Übergangsbestimmungen des II. Nachtrags vom ●●
a) Rechtsnachfolge

¹ Der Psychiatrieverbund «Psychiatrie St.Gallen» ist Rechtsnachfolger des Psychiatrieverbundes Nord und des Psychiatrieverbundes Süd. Insbesondere übernimmt er von ihnen mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags sämtliche:

- a) Aktiven und Passiven;
- b) vertraglichen und ausservertraglichen Rechte und Verpflichtungen;
- c) bestehenden und zukünftigen Haftungsverpflichtungen aus der Tätigkeit des Psychiatrieverbundes Nord und des Psychiatrieverbundes Süd.

Art. 26 (neu) b) Organe

¹ Der bisherige Verwaltungsrat des Psychiatrieverbundes Nord und des Psychiatrieverbundes Süd ist bis zum 31. Mai 2024 Verwaltungsrat des Psychiatrieverbundes «Psychiatrie St.Gallen».

⁸ sGS 143.1.

² Bis zum Amtsantritt der Geschäftsleitung für den Psychiatrieverbund «Psychiatrie St.Gallen» bleiben die bisherigen Geschäftsleitungen des Psychiatrieverbundes Nord und des Psychiatrieverbundes Süd für die Aufgaben nach Art. 8 dieses Erlasses zuständig.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.